



**Leistungen nach dem Altersteilzeitgesetz**

hier: Aufstockungsbetrag nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Altersteilzeitgesetz (ATG)

**Rundschreiben**

Nr. 63/1999  
vom 08.06.1999

GLA IV 58 c, IV 58 d,  
V 61 a, VI 34, VI 35

**An die  
landwirtschaftlichen Alterskassen**

Von einer Alterskasse wurde uns nachfolgender Sachverhalt mit der Bitte um Stellungnahme vorgelegt:

Ein Arbeitnehmer, der i.S.d. ATG eine Teilzeitarbeit ausübt, erhält entsprechend dem verringerten Umfang seiner Beschäftigung ein in gleichem Verhältnis vermindertes Arbeitsentgelt. Als Ausgleich für das verminderte Arbeitsentgelt erhält er nach § 3 ATG Leistungen seines Arbeitgebers. Danach wird das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeit um mindestens 20 v.H. dieses Arbeitsentgelts, jedoch auf mindestens 70 v.H. des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Vollzeitarbeitsentgelts i.S.d. § 6 Abs. 1 ATG (Mindestnettobetrag) aufgestockt. Zusätzlich sind Beiträge zur GRV mindestens in Höhe des Beitrags zu entrichten, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 v.H. des Vollzeitarbeitsentgelts i.S.d. § 6 Abs. 1 ATG und dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit entfällt.

In einem der anfragenden Alterskasse vorliegenden Sachverhalt berechnet sich das Arbeitsentgelt sowie der Aufstockungsbetrag wie folgt:

Brutto-Vollzeitentgelt 1998 (Steuerklasse III)	5.000,00 DM
Brutto-Vollzeitentgelt bei Altersteilzeit	2.500,00 DM
Netto-Entgelt	1.973,00 DM
Mindestaufstockungsbetrag (20 v.H. des Altersteilzeitbruttobetrag)	<u>500,00 DM</u>
	2.473,00 DM
Mindestnettobetrag i.S.v. § 6 Abs. 1 ATG	2.781,40 DM
Aufstockungsbetrag auf mindestens 70 v.H. des Mindestnettobetrags	308,40 DM
Aufstockungsbetrag insgesamt	808,40 DM
Altersteilzeitnettoentgelt insgesamt (1.973 DM + 808,40 DM)	2.781,40 DM

Zu klären ist, ob die Bezüge im Hinblick auf die Einkommensanrechnung auf Hinterbliebenenrenten Erwerbs-/Erwerbsersatzeinkommen darstellen (§ 28 ALG), zum Einkommen i.S.v.

§ 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG zählen und ob sie zu den Einkünften i.S.v. § 2 Abs. 1 und 2 EStG zu rechnen sind (§ 32 ALG).

Stellungnahme:

Das dem Arbeitnehmer gezahlte Arbeitsentgelt i.S.v. § 14 SGB IV stellt zweifelsfrei Erwerbseinkommen i.S.v. § 18a Abs. 1 Nr. 1 SGB IV dar, zählt zum anrechenbaren Einkommen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG und rechnet zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Das Arbeitsentgelt ist somit bei der Einkommensanrechnung auf Hinterbliebenenrenten, im Zusammenhang mit der Befreiung von der Versicherungspflicht und bei der Bemessung des Beitragszuschusses zugrunde zu legen.

Der Aufstockungsbetrag des Arbeitgebers nach § 3 ATG ist in Anbetracht der Tatsache, daß der Arbeitgeber den Aufstockungsbetrag zu zahlen hat, als dem Arbeitsentgelt vergleichbares Einkommen i.S.v. § 18a Abs. 2 Satz 1 SGB IV und § 3 Abs. 1 Nr. 1 ALG zu berücksichtigen. Unerheblich ist insoweit, daß dem Arbeitgeber die Leistungen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ATG für die Dauer von längstens fünf Jahren durch die Bundesanstalt für Arbeit erstattet werden, wenn die sonstigen in § 3 ATG genannten Voraussetzungen vorliegen.

Bei der Ermittlung des Einkommens für die Bemessung des Beitragszuschusses ist der Aufstockungsbetrag hingegen nicht zu berücksichtigen, da er nach § 3 Nr. 28 EStG zu den steuerfreien Einkünften und damit nicht zu den positiven Einkünften i.S.v. § 2 Abs. 1 und 2 EStG gehört (der Aufstockungsbetrag wird im Steuerrecht lediglich bei der Ermittlung des Steuersatzes zugrundegelegt - sog. Progressionsvorbehalt). Die Nichtberücksichtigung des Aufstockungsbetrags bei der Zuschußbemessung erfolgt unabhängig davon, ob auf einen hinreichend zeitnahen Einkommensteuerbescheid zurückgegriffen werden kann oder ob auf das vorvergangene Kalenderjahr abzustellen ist, vgl. § 32 Abs. 3 Satz 4 ALG.

Die Einordnung des Aufstockungsbetrags als dem Arbeitsentgelt vergleichbares Einkommen entspricht der Verfahrensweise der Träger der GRV.

In Vertretung  
gez. Stüwe